

stellung enthaltenen Antrag auszusprechen, ohne daß sie dadurch andere Mitglieder der Kammer veranlassen wollen, diesen Gründen einen bestimmten praktischen oder theoretischen Werth beizulegen. Allein das durfte die Deputation auch nicht verkennen, daß, wenn irgend der von der zweiten Kammer unterstützte fragliche Antrag gebilligt werden wollen, dadurch ganz die Idee des Gesetzes verrückt worden wäre. Gründe, um den Besitzer eines eximirten Grundstückes wünschen zu lassen, daß ihm die Aufnahme von Grob- und Hufschmieden über die Zahl der in dem Dorfe bereits befindlichen Handwerksgenossen derselben Gattung nachgelassen werde, würden auch rücksichtlich anderer Gewerbe mit gleichem Erfolge von dergleichen Grundstücksbesitzern angeführt werden können; sie verlieren aber jedes Gewicht, wenn man den Gesichtspunkt verfolgt, daß durch die in der 8. §. enthaltene Festsetzung dem örtlichen Bedürfnis genügend abgeholfen werde, was das Gesetz hauptsächlich will, und daß jede Erweiterung dieser Festsetzung nicht nothwendig sei, weil jedem individuellen Bedürfnisse der Besitzer von eximirten Grundstücken, wie in dem Berichte angedeutet worden, auf andere Weise abgeholfen werden kann. Auch möchten die unter I enthaltenen Gründe, selbst wenn sie nur als suavisorische angesehen werden könnten, doch manches enthalten, was Beachtung zu verdienen scheint, indem wohl nicht abgeleugnet werden kann, daß, wenn man den Rath der Deputation nicht berücksichtigen will, wenigstens Streitigkeiten unter den Betheiligten nicht ausbleiben werden.

Vizepräsident v. Carlowitz: Die Gründe, die gegen mich vorgebracht worden, haben zum Theil, wie ich gern anerkenne, Manches für sich. Vollkommen überzeugt von der Richtigkeit der Ansicht der Deputation bin ich aber nicht, und einen Grund namentlich muß ich noch besonders widerlegen, den Grund nämlich, daß der beantragte Zusatz unvereinbar mit der Tendenz des Gesetzes sei. Diese Tendenz ist schlechterdings keine andere, als dem Bedürfnis des platten Landes abzuhehlen. Eben dieses Bedürfnis hat aber nur den Zusatz hervorgerufen. Es ist wahr, es handelt sich bei Annahme des Zusatzes nur von dem Bedürfnis des Rittergutsbesitzers oder des Besitzers anderer eximirter Grundstücke; allein diese Besitzer gehörten sie nicht auch dem platten Lande an? So kommt denn immer die Sache darauf hinaus, daß dem Bedürfnis eines auf dem platten Lande Lebenden abgeholfen werden soll. Man sagte, und damit schien man jene Behauptung beweisen zu wollen, man sagte, die Gemeinde habe das Recht, sich gegen die Aufnahme eines solchen Handwerkers zu erklären, der Gesetzentwurf habe aber nicht beabsichtigt, dies Recht in die Hände eines Rittergutsbesitzers zu legen. Es ist dies wahr, obschon ich hinzufügen möchte: male quidem, weil auf das Urtheil des Rittergutsbesitzers das Meiste gegeben werden sollte, indem Niemand mehr als er des Handwerkers bedarf und sich dessen bedient. Allein mit der Tendenz des Gesetzes hat diese Argumentation durchaus nichts gemein. Das ist nur ein Incidenspunkt. Inzwischen die Staatsregierung hat wiederholt durch ihre Organe es aussprechen lassen, daß sie sich kei-

falls mit dem Zusatz vereinigen könnte. Ist es ihr mit dieser Behauptung Ernst, so würde allerdings, wenn die Kammer meiner Meinung beipflichtet, der Gesetzentwurf gefährdet sein. Dieser Gegenstand ist aber nicht wichtig genug, als daß ich diese Frage auf diese Spitze treiben und den römischen Satz: ego autem censeo anwenden möchte und so trete ich denn aus diesem Grunde, und nur aus diesem von meinem Antrage zurück.

Prinz Johann: Das steht unzweifelhaft fest, es ist in der frühern Debatte dargelegt, und von dem königl. Commissar nicht widersprochen worden, daß eximirte Grundstücke oder andere befugt seien, sich einen Dienstmann als Handwerker zu halten. Dem steht auch ein Bedenken nicht entgegen, denn er erhält nicht das Heimathsrecht. Aber nach dem von der Regierung vorgeschlagenen und von der ersten Kammer genehmigten Grundsatz würde der Handwerker nach fünf Jahren das Heimathsrecht erlangen, und es scheint unbillig, daß dann ein solcher Mann der Commune zur Last fällt, ohne daß sie deshalb gefragt werde. Das ist ein Hauptgrund gegen den von der zweiten Kammer beantragten Zusatz.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe nicht zu finden geglaubt, daß in dem, was der Herr Vicepräsident gesprochen hat, ein eigentlicher Antrag liegen soll; ich habe nur darin gefunden, daß er gegen das Ablehnen des von der zweiten Kammer votirten Zusatzes stimmen werde. Ich glaube also sofort zur Frage übergehen zu können: ob die Kammer gemeint sei, dem Gutachten der Deputation zu §. 8, nach welchem der Zusatz ad c. abgelehnt werden soll, beizutreten? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister Starke: §. 10 des Gesetzentwurfs lautet: Zu Aufnahme mehrerer von den §. 8 genannten Handwerkern in eine Landgemeinde, oder noch anderer, als der in gedachter Paragraphe bezeichneten, es sei nun auf Ansuchen der Landgemeinde oder des betreffenden Handwerkers selbst, ist jederzeit die Concession der vorgesezten Regierungsbehörde erforderlich, welche darüber das Gutachten der Obrigkeit, letztern Falls nach vorhergegangenem Gehör des Gemeinderaths zu erfordern, und das Bedürfnis des Orts nach obigen Rücksichten (§. 9) zu prüfen hat.

Beschluß der zweiten Kammer zu §. 10.

Es wurde folgende Fassung beliebt:

„Zur Niederlassung eines der §. 8 genannten Handwerker eben sowohl, als zur Aufnahme mehrerer oder auch anderer, als der §. 8 bezeichneten Handwerker (§. 9) in eine Landgemeinde, ist zunächst die Einwilligung des Gemeinderaths, und, nachdem diese erfolgt, sodann auch die Erlaubnis der Obrigkeit erforderlich. An denjenigen Orten auf dem Lande, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht mehr besteht, oder wo mehrere Gerichtsbezirke unter eine Obrigkeit gestellt sind, muß übrigens die betreffende Gutsherrschaft, bevor von der Obrigkeit Entschliesung gefaßt werden kann, mit ihrer Erklärung besonders gehört werden. Bei der Entschliesung über die Niederlassung eines solchen Handwerkers auf dem